

Das Ehreht im neuen Codex

Der Aufsatz ist als praktische Handreichung für den Seelsorger gedacht. (Redaktion)

Einleitung

Unter allen Sakramenten verlangt die Verwaltung des Ehesakramentes die meiste Kanzleiarbeit, Arbeiten verschiedenster Art zu einer einzigen Causa: Brautexamini mit Protokollaufnahme, Brautlehre, eventuelle Einholung von Dispensen, Überweisung in eine andere Pfarre, Trauung und Matrikulierung, Anzeigen an die Wohn- und Taupfarrämter. Daran hat sich auch nach dem „neuen Ehreht“ — außer einigen Vereinfachungen — nicht allzu viel geändert.

Diese Behauptung mag dem Eindruck einer ersten flüchtigen Durchsicht des neuen Ehrehtes entstammen, — es darf dem aber entgegengehalten werden, daß man das Ehreht als eines der am besten gelungenen Teile des neuen Gesetzbuches der katholischen Kirche, das seit 27. November 1983 in Geltung steht, bezeichnen kann. Sicher konnten sich manche der vorgeschlagenen, noch weiter gehenden Reformwünsche nicht durchsetzen; es findet sich aber doch eine ganz große Zahl von wichtigen Neuerungen. Nach außen hin ist sogleich eine Straffung der Materie, eine Reduzierung der Anzahl der Canones erkennbar: von 135 im Codex von 1917 auf 111 Canones im Codex 1983 (cc. 1055—1165).

Auch im neuen CIC ist das kanonische Ehreht das Recht des Ehesakramentes; es hat als solches nun seinen Platz im IV. Buch „Über die Heiligungsaufgabe der Kirche“. Ein gesondertes Familienrecht kennt auch der neue Codex nicht, denn die Familie als Gemeinschaft der Eltern mit ihren Kindern und als größerer Familienkreis im Sinne der neueren Gesellschaftsentwicklung ist erst in den letzten Jahrzehnten, vor allem durch die Bischofssynode 1980, in den Blickpunkt der Pastoral gerückt. Der neue CIC bringt aber immerhin schon — verstreut im ganzen IV. Buch¹ — einschlägige Bestimmungen über die Familie.

Die Ehe als Sakrament

Während der alte CIC die Ehe schlechthin als Vertrag bezeichnete, bringt der neue c. 1055, § 1, eine Definition, die sich an das II. Vatikanum (*Gaudium et Spes*, 48) anlehnt:

„Der Ehebund, durch den Mann und Frau unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen, welche durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingewandt ist, wurde zwischen Getauften von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben.“

¹ Literatur zum neuen Ehreht bzw. überhaupt zum neuen Kirchenrecht:

Hans Heimerl/Helmut Pree, Kirchenrecht: Allgemeine Normen, Ehreht, Springer-Verlag, Wien—New York 1983; *Hans Heimerl*, Das neue Ehreht der Kirche. Was ändert sich? Verlag Johann Regner, Graz 1983; *Hans Paarhammer/Gerhard Fahrnberger*, Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC, Herold, Wien 1983; *Josef Prader*, Das kirchliche Ehreht in der seelsorglichen Praxis, Athesia-Echter-Tyrolia, Bozen—Würzburg—Innsbruck 1983; *Reinhold Sebott*, Das neue kirchliche Ehreht, Knecht, Frankfurt a. M. 1983.

Gesamtdarstellungen: *Hugo Schwendewein*, Das neue Kirchenrecht, 2. Aufl., Styria, Graz 1984; *Josef Listl/Hubert Müller/Heribert Schmitz* (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Pustet, Regensburg 1983; *Norbert Ruf*, Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici, für die Praxis erläutert, Herder, Freiburg 1983; Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, hg. von *Klaus Lüdicke*, Ludgerus-Verlag, Essen 1985.

Bedeutsam erscheint dabei die Bezeichnung der Ehe als Bund, die ganzheitlich-persönliche Sicht und schließlich auch die Vermeidung einer Rangordnung der Ehezwecke. Auch die Definition des Ehekonsenses entspricht gegen die allzu große „Versachlichung“ von früher dieser geläuterten Eheauffassung:

„Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu begründen“ (c. 1057, § 2).

Ebenso wird in der Begriffsbestimmung der vollzogenen Ehe ein Akzent in diese Richtung gesetzt, wenn dafür ein personaler ehelicher Akt („humano modo“) verlangt wird (c. 1061, § 1).

Ehepastoral vor rechtlicher Ehevorbereitung

Mit zwei neuen Canones (cc. 1063, 1064), die den Bestimmungen über die rechtliche Ehevorbereitung vorangehen, hebt der neue Codex die vorrangige Bedeutung einer umfassenden Ehe- und Familienseelsorge hervor. Die Seelsorger sind gehalten, dafür zu sorgen, daß die eigene kirchliche Gemeinschaft den Gläubigen jene Hilfe (assistantia) bietet, durch die sie den ehelichen Bund im christlichen Geist erhalten und vervollkommen können. Dieser Beistand ist vor allem zu leisten:

- a) durch *Predigt* (vgl. c. 768), Katechese für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, auch mit Hilfe von Massenmedien (cc. 822—832), deren Inhalt die Bedeutung der christlichen Ehe und die Aufgaben der Gatten und christlichen Eltern bilden sollen;
- b) durch *persönliche Ehevorbereitung*, in der die Brautleute für die Heiligkeit und die Pflichten ihres Standes disponiert werden;
- c) durch *fruchtbare liturgische Feier* der Eheschließung, in der klar werden soll, daß die Gatten das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche bezeichnen und daran teilnehmen;
- d) durch *weitere Hilfe* für die Verheirateten, ihren Ehebund treu zu schützen und zu einem immer heiligeren und volleren Leben in der Familie zu gelangen (c. 1063, nn. 1—4).

Die nähere Regelung dieser Ehe- und Familienpastoral ist Aufgabe des Ortsordinarius, der gegebenenfalls erfahrene und erprobte Männer und Frauen zu Rate ziehen soll (c. 1964). Der neuen pastoralen Linie entspricht es auch, daß der Firmempfang vor der Eheschließung vorgeschrieben wird, wenn dies ohne größere Schwierigkeiten möglich ist (c. 1065, § 1); außerdem werden Brautbeichte und Kommunion nachdrücklich empfohlen (c. 1065, § 2). Falls notwendig, kann der Diözesanbischof einen Priester zur Firmenspendung bevollmächtigen (c. 844, § 1).

Rechtliche Ehevorbereitung

Die rechtlichen Ehevorbereitungen, wie Brautexamen, Aufgebot und andere Nachforschungen, sind durch Gesetze der Bischofskonferenz zu regeln (c. 1067), der neue CIC enthält darüber keine Details mehr.² Die Eheschließung darf jedoch erst vorgenommen werden, wenn feststeht, daß der Gültigkeit und Erlaubtheit kein Hindernis entge-

² Die Österreichische Bischofskonferenz hat bestimmt: Das Aufgebot in der bisher vorgeschriebenen Bedeutung ist nicht mehr erforderlich. Wegen des Gemeinschaftsbezugs der Ehe soll aber jede Eheschließung von Katholiken in den Wohnpfarren der beiden Brautleute in einfacher Form bekanntgemacht werden. Ebenso andere Bestimmungen zum neuen Ehrechtfest im „Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz“ ab 1984.

gensteht (c. 1066). In Todesgefahr genügt der Manifestationseid als Beweis des Ledigenstandes (c. 1068); die Gläubigen sind verpflichtet, Ehehindernisse zu melden (c. 1069). Der Pfarrer, der die Ehevorbereitungen durchführt, hat deren Ergebnis (durch Übersendung des Brautprotokolls) möglichst bald dem Trauungspfarrer mitzuteilen (c. 1070). Die Trauungserlaubnis des Ortsordinarius wird — zum Teil in Übernahme alter Bestimmungen — verlangt für Ehen von Wohnsitzlosen sowie von Minderjährigen ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern; mit einem Partner, der notorisch vom katholischen Glauben abgefallen ist (wofür meist der Kirchenaustritt als Kennzeichen gilt), oder mit einem Partner, der einer Zensur (als Kirchenstrafe) unterliegt. „Öffentliche Sünder“ werden nicht mehr erwähnt. Ferner braucht der Pfarrer aber auch die Erlaubnis des Ordinarius für rein kirchliche Trauungen sowie für die Ehen derjenigen, die Verpflichtungen, seien es auch rein natürliche, gegenüber einem Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung zu erfüllen haben (c. 1071).

Die Volljährigkeit ist im neuen Recht mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht (c. 97, § 1). Die Seelsorger sollen aber Jugendliche von Eheschließungen vor Erreichung des im betreffenden Gebiet üblichen Heiratsalters abzuhalten versuchen (c. 1072).

Ehehindernisse — im allgemeinen

1. Eine systematisch bedeutsame, praktisch sich aber weniger auswirkende Neuerung besteht darin, daß die Kategorie der verbietenden Ehehindernisse aufgehoben ist, es also nur noch trennende Ehehindernisse gibt. Von den bisherigen verbietenden Ehehindernissen wird das des einfachen Gelübdes im Ordensrecht geregelt, das der gesetzlichen Verwandtschaft (durch Adoption) wird ein trennendes Hindernis (c. 1094); den Mischehen ist ein eigenes Kapitel gewidmet (cc. 1124—1129).
2. Von den Ehehindernissen kirchlichen Rechts werden nur noch Katholiken und aus der Kirche ausgetretene Katholiken (Ausnahme c. 1086) betroffen, nicht aber andersgläubige Christen (c. 11).
3. Die Vollmacht zur Dispens von Ehehindernissen für den Bischof ist großzügig ausgeweitet: Der Ortsordinarius kann von allen Hindernissen kirchlichen Rechtes dispensieren, ausgenommen hl. Weihe und öffentliche ewige Gelübde in Orden päpstlichen Rechtes sowie Gattenmord (c. 1078), in Todesgefahr aber auch von diesen, dem Apostolischen Stuhl reservierten Hindernissen (ausgenommen Priesterweihe) sowie von der Eheschließungsform (c. 1079, § 1). — Der der Trauung rechtmäßig assistierende Priester oder Diakon hat in Todesgefahr die gleiche Vollmacht, wenn der Ortsordinarius nicht erreichbar ist, — dies gilt auch, wenn er telegraphisch oder telephonisch erreichbar wäre.

Der Beichtvater kann in Todesgefahr nur von geheimen (nicht beweisbaren) Ehehindernissen dispensieren, das aber auch außerhalb der Beichte (c. 1079, § 2—4).

Der sogenannte „casus perplexus“ (Dringlichkeitsfall: Unmöglichkeit der Aufschiebung der schon vorbereiteten Eheschließung, Unmöglichkeit, den Dispensberechtigten zu erreichen) ist ebenfalls vorgesehen: Trauungspriester und Beichtvater haben dann Dispensvollmacht „in geheimen Fällen“, ausgenommen die dem Apostolischen Stuhl reservierten Hindernisse (c. 1080).

Diese Dispensvollmachten sind kaum weniger kompliziert in ihrer Anwendung und Interpretation als die des alten CIC. Es empfiehlt sich daher die an sich nicht notwendige telephonische Rückfrage an den Ordinarius. Ist diese nicht möglich, sollte man von der Vollmacht großzügig Gebrauch machen.

Ehehindernisse — im besonderen

1. Die mangelnde Ehemündigkeit besteht beim Mann vor Vollendung des 16. Lebensjahres, bei der Frau vor Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Bischofskonferenzen können ein höheres Eheschließungsalter festsetzen, doch nur zur Erlaubtheit (c. 1083).
2. Das Ehehindernis der Impotenz (c. 1084) wird nicht mehr mit dem „Naturrecht“, sondern mit der „Natur der Ehe“ begründet. Seit dem Dekret der Glaubenskongregation vom 13. Mai 1977 ist beim Mann nur die Fähigkeit zum personalen ehelichen Geschlechtsakt, nicht aber Ejakulation von aus den Hoden stammendem Samen erforderlich. Im Zweifelsfall ist weder eine Eheschließung zu hindern noch eine geschlossene Ehe für ungültig zu erklären. Sterilität ist kein Ehehindernis, sie kann aber Gegenstand einer arglistigen Täuschung sein, die die Ehe ungültig macht (c. 1098).
3. Unverändert macht das bestehende Eheband eine neue Ehe unmöglich (c. 1085).
4. Das Hindernis der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) besteht zwischen einem Ungetauften und einem in der katholischen Kirche Getauften bzw. einem nicht-katholisch Getauften, der in die katholische Kirche aufgenommen wurde; nicht mehr von diesem Hindernis betroffen ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist (c. 1086).
5. Das Hindernis der höheren Weihe bindet wie bisher auch den verheirateten Diakon; er kann also nach dem Tod seiner Frau ohne päpstliche Dispens keine neue Ehe eingehen (c. 1087, 1078).
6. Das Hindernis des öffentlichen und ewigen Gelübdes der Keuschheit wurde als trennendes Hindernis auf jedes öffentliche und ewige Gelübe ausgedehnt, also nicht nur auf das in den alten Orden wie bisher, sondern auch in Kongregationen (c. 1088).
7. Das Hindernis der Entführung wurde (trotz erhobener Einwände) beibehalten (c. 1089).
8. Das Hindernis des Verbrechens (crimen) wurde auf die Fälle des Gattenmordes eingeschränkt (Gattenmord durch einen Partner mit Eheabsicht oder gemeinsamer Gattenmord auch ohne Eheabsicht c. 1090). Die für die Praxis schwer beweisbaren Fälle von Ehebruch mit Eheversprechen bzw. Ehebruch mit versuchter Eheschließung (Zivilehe) sind im neuen Recht nicht mehr enthalten.
9. Die Blutsverwandtschaft bildet in der Seitenlinie nur noch bis zum vierten Grad nach der neuen römischen Zählung (2/2 oder 3/1 alter, „germanischer“ Zählung) ein trennendes Ehehindernis (c. 1091, § 2). In gerader Linie ist selbstverständlich jeder Grad legaler oder natürlicher Blutsverwandtschaft ein trennendes Hindernis; liegt auch nur der Verdacht auf eine solche oder auf eine Blutsverwandtschaft im zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister) vor, darf eine Eheschließung nie gestattet werden. Mehrfache Blutverwandtschaft ist nicht mehr rechtserheblich (c. 1091, § 3).
10. Die Schwägerschaft ist in der Seitenlinie kein Hindernis mehr, nur noch in allen Graden der geraden Linie (c. 1092).
11. Das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (oder „nachgebildeter Schwägerschaft“) entsteht aus einer ungültigen Ehe nach Aufnahme der Lebensgemeinschaft und aus einem notorischen oder öffentlichen Konkubinat und umfaßt nur noch den ersten Grad der geraden Linie zwischen dem Mann und den Blutsverwandten der Frau und umgekehrt (c. 1093).
12. Das Hindernis der Adoption (gesetzlichen Verwandtschaft) wurde geändert: das staatliche Recht wird nicht mehr „kanonisiert“, sondern die Ehe zwischen den gesetzlichen Verwandten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister)

wird auf jeden Fall für ungültig erklärt (c. 1094). Das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft ist aufgehoben. Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Ehehindernisse haben gegenüber den Konsensmängeln an Bedeutung verloren. Das neue Recht hat sie noch mehr eingeschränkt. Die Dispensvollmachten sind vereinfacht.

Ehekonsens und Konsensmängel

Die Definition des Ehekonsenses wurde schon eingangs geboten.

1. Neu formuliert ist die Unfähigkeit, zu einem hinreichenden Ehekonsens zu kommen (Ehevertragsunfähigkeit): Canon 1095 unterscheidet 1. den Mangel des Vernunftgebrauches, und 2. den schweren Mangel der Urteilsfähigkeit bezüglich der Rechte und Pflichten der Ehe; dieser kann bedingt sein durch mangelnde psychische Reife oder durch psychische Störungen, die nicht den Vernunftgebrauch einschränken. Als unfähig zur Eheschließung werden 3. auch diejenigen erklärt, die aus Gründen psychischer Natur die wesentlichen Pflichten der Ehe nicht übernehmen können. Diese psychischen Gründe müssen sich nicht direkt auf den sexuellen Bereich beziehen; die Fähigkeit, den Konsens zu bilden, ist an sich vorhanden, es fehlt nur die Fähigkeit, das Objekt dieses Willens zu erfüllen (Eheführungsunfähigkeit; Unfähigkeit die eheliche Treue oder die eheliche Lebensgemeinschaft zu gewährleisten). Eine Anomalie, die diese Unfähigkeit hervorruft, wird sich oft auf den sexuellen Bereich beziehen (z. B. Nymphomanie, Satyriasis oder Homosexualität); der Gesetzestext beschränkt sich aber nicht darauf (c. 1095, nn. 1–3).

2. Das für die Eheschließung — für den Ehewillen — notwendige Mindestwissen ist jetzt ebenfalls etwas genauer umschrieben, und zwar als Wissen darüber, daß die Ehe eine dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist, hingeordnet auf die Zeugung von Kindern durch ein körperliches Zusammenwirken (c. 1096, § 1).

3. Die Bestimmungen über die Wirkungen des Irrtums auf den Ehewillen sind bedeutsam modifiziert worden. Zwar wird wie bisher bestimmt, daß ein Irrtum in der Eigenschaft der Person nur dann die Ehe ungültig macht, wenn er auf einen Personenirrtum hinausläuft, wenn also für die Eheschließung diese Eigenschaft direkt und hauptsächlich gewollt war (c. 1097). Überdies bewirkt nach dem neuen c. 1098 auch arglistige Täuschung (und der dadurch hervorgerufene Irrtum) die Nichtigkeit der Ehe: Die arglistige Täuschung muß zum Zwecke der Erlangung der Zustimmung zur Ehe erfolgt sein und sich auf eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach die eheliche Lebensgemeinschaft schwer stören kann, beziehen. Unwesentlich ist, ob die Täuschung vom anderen Partner oder von einer dritten Person ausgeht. Als Inhalt solcher arglistiger Täuschungen kommen beispielsweise vorgetäuschte Schwangerschaft oder Vaterschaft, unehrenhaftes Vorleben, Fehlen der Gesundheit oder Erbgesundheit u. dgl. in Frage.

Der Irrtum über die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe zerstört den Ehekonsens nicht, wenn er nicht den Willen bestimmt (c. 1099). Diese Formulierung ist klarer als bisher.

4. Der c. 1101 über die sogenannte Simulation wurde im § 2 neu formuliert. Der Ausschluß der Ehe selbst oder einer Wesenseigenschaft der Ehe (Einheit, Treue und Unauflöslichkeit) macht wie bisher die Ehe ungültig. Hinzugekommen ist der Ausschluß eines der „Wesenselemente“ der Ehe durch einen positiven Willensakt. Diese Wesenselemente könnten nach der Definition der Ehe in c. 1055 bestimmt werden: Es sind die volle Lebensgemeinschaft und die Hinordnung auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung

und Erziehung der Kinder, schließlich auch die Sakramentalität. Unter der vollen Lebensgemeinschaft ist nicht das bloße Zusammenwohnen zu verstehen, sondern sind die wesentlichen personalen Beziehungen der Gatten gemeint. (In der Rechtsprechung wird sich manche darin enthaltene Unschärfe noch klären müssen.)

Scheineheschließungen nur aus ehefremden Motiven sowie bewußt gesetzte Vorbehalte gegen die eheliche Treue, die Unauflöslichkeit der Ehe (z. B. der feste Wille, sich in einem bestimmten Fall wieder scheiden zu lassen) oder gegen den Kindersegen machen also die Ehe ungültig. Der Ausschluß der Sakramentalität kann bei Ehen faktisch Glaubensloser eine Rolle spielen, wurde aber bisher selten wahrgenommen.

5. Eine unter einer „zukünftigen Bedingung“ geschlossene Ehe ist nun ungültig; Bedingungen, die sich auf gegenwärtige oder vergangene Umstände beziehen, sind weiterhin zulässig, bedürfen jedoch der schriftlichen Erlaubnis des Ortsordinarius; aber auch ohne diese machen sie die Ehe bei Nichtzutreffen ungültig. Vielfach wird dann zugleich eine arglistige Täuschung vorliegen. Bedingungen gegen das Wesen der Ehe sowie unmögliche, notwendige oder sittenwidrige Bedingungen werden nicht mehr erwähnt, an deren rechtlicher Beurteilung hat sich aber sachlich nichts geändert (c. 1102).

6. Ungültig ist eine auf Grund einer Drohung (unter „Furcht und Zwang“) geschlossene Ehe, wenn die Eheschließung der einzige Ausweg ist, wenn also die Drohung schwer ist, von außen (d. h. von einer Person) eingeflößt ist (c. 1103). Daß die Drohung ungerecht sein und in der Absicht erfolgen muß, zur Ehe zu zwingen, wird nicht mehr gefordert.

7. Der Auftrag zur Eheschließung durch einen Prokurator („Ferntrauung“) kann auch durch ein nach den staatlichen Normen authentisches Dokument erteilt werden (c. 1105, § 2). Für die Prokuratortrauung ist die Erlaubnis des Ortsordinarius notwendig (c. 1071, § 1,7).

Kanonische Eheschließungsform

1. Die Grundsatznorm von der Notwendigkeit der Eheschließung vor dem trauungsbe rechtigten Priester oder Diakon und zwei Zeugen besteht weiter; die Eheassistenz wird als ein aktives Mittun definiert, indem der trauungsberechtigte Geistliche den Konsens im Namen der Kirche zu erfragen und entgegenzunehmen hat (c. 1108). Ortsordinarius und Pfarrer assistieren in ihrem Amtssprengel allen Ehen gültig, wenn wenigstens ein Partner dem lateinischen Ritus angehört (c. 1109). Neu ist die Regelung der Trauungsvollmacht des Personalordinarius und -pfarrers: Sie assistieren Ehen in ihrem Amtsbe reich gültig, wenn ein Brautteil ihnen untergeben ist, z. B. einem Militärpfarrer (c. 1110). Eine durch Spruch verhängte Exkommunikation oder Gottesdienstsperre oder Amtsenthebung entzieht die Trauungsvollmacht (c. 1109).

2. Die Möglichkeit der Trauungsdelegation ist nun umfassender und besser geregelt. De legiert werden können nicht nur Priester und Diakone, sondern mit Zustimmung der Bischofskonferenz und Vollmacht des Apostolischen Stuhles auch Laien, z. B. in Mis sionsländern (c. 1112). Nicht nur Pfarrvikare (Kooperatoren, Kapläne), sondern auch andere Priester und Diakone können vom Pfarrer für das Gebiet seiner Pfarre eine allgemeine Trauungsvollmacht erhalten, die allerdings schriftlich erteilt werden muß. Eine spezielle Delegation ist nach wie vor nur für eine bestimmte Ehe zu geben, desgleichen nur einer bestimmten Person und ausdrücklich (c. 1111).

3. Suppletion der Trauungsvollmacht: Bei allgemeinem Irrtum oder positivem und gut begründetem Zweifel, ob der Assistierende die Trauungsvollmacht besitzt, wobei sich

Irrtum und Zweifel auf die Rechtslage oder auf Tatsachen beziehen können, wird die fehlende Trauungsvollmacht (ebenso wie Beichtvollmacht und Firmvollmacht der Priester) gesetzlich ergänzt (c. 144). Damit wird eine Entscheidung der CIC-Interpretationskommission vom 26. 3. 1952 in den CIC selbst übernommen, ohne die damit verbundenen Unsicherheiten zu klären; darum empfiehlt es sich, eine spezielle Delegation nach Möglichkeit schriftlich zu geben.

4. Für die erlaubte Ausübung der Trauungsvollmacht muß sich jeder Assistierende über den Ledigenstand der Brautleute und deren Freisein von Hindernissen gemäß den rechtlichen Normen über die Ehevorbereitung vergewissert haben. Wer kraft allgemeiner Delegation assistiert, soll nach Möglichkeit dennoch die Erlaubnis des Pfarrers (des Trauungsortes) einholen (c. 1114). Die erlaubte Erteilung einer speziellen Trauungsdelegation setzt ebenfalls die Erfüllung der Vorschriften über den Nachweis des Ledigenstandes voraus (c. 1113). Die Zuständigkeit des Pfarrers für die Trauung wird weiterhin durch Wohnsitz, Nebenwohnsitz oder einmonatigen Aufenthalt bzw. bei Wohnsitzlosen durch den tatsächlichen Aufenthalt begründet. Mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers kann die Trauung aber auch anderswo gehalten werden (c. 1115). Das Vorrecht des Pfarrers der Braut ist weggefallen.

5. Noteheschließungsform: Die Voraussetzungen für die Notform der Eheschließung nur vor (zwei Privat-)Zeugen sind (trotz mancher Bedenken wegen Mißbrauchs) im wesentlichen gleich geblieben: Nichterreichbarkeit eines zur Eheassistenz Berechtigten, sei es in Todesgefahr, sei es außer Todesgefahr für voraussichtlich einen Monat. Die Absicht, eine wahre Ehe schließen zu wollen, wird als notwendig erklärt (c. 1116). Ein zufällig anwesender Priester oder Diakon kann der Eheschließung assistieren, die jedoch auch ohne seine Assistenz gültig wäre.

6. Formpflichtiger Personenkreis: An die Eheschließungsform gebunden sind alle Brautpaare, bei denen wenigstens ein Partner in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen worden und (neu!) nicht durch einen formellen Akt von ihr abgefallen ist (c. 1117; Kirchenaustritt). Civil geschlossene Ehen von Ausgetretenen miteinander oder mit Nichtkatholiken sind demnach gültig, und wenn der andere Partner auch getauft ist, auch sakramental und unauflöslich. Auch bei Mischehen ist die kanonische Eheschließungsform in der Regel einzuhalten. Für Ehen mit einem nichtkatholischen Christen der Ostkirchen ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit vorgeschrieben; zur Gültigkeit genügt die Beteiligung eines (nichtkatholischen, ostkirchlichen) geweihten Amtsträgers (c. 1127, § 1).

Bei ernsten Schwierigkeiten kann der Ortsordinarius des katholischen Partners im Einvernehmen mit dem Ortsordinarius des Eheschließungsortes in Einzelfällen von der Eheschließungsform dispensieren, wobei jedoch irgend eine amtliche (öffentliche) Form einzuhalten ist. Die gemeinsame Vorgangsweise regelt die Bischofskonferenz (c. 1127, § 2). Eine zweite religiöse Trauung oder zwei religiöse Trauungen nebeneinander (Entgegennahme des Konsenses durch beide Geistliche) ist verboten (c. 1127, § 3).

7. Ort der Eheschließung ist in der Regel die Pfarrkirche, mit Erlaubnis des Pfarrers eine andere Kirche oder Kapelle, mit Erlaubnis des Ortsordinarius ein anderer geeigneter Ort (c. 1118). Zeitlich gibt es keine Einschränkungen mehr. Der liturgische Ritus der Eheschließung ist außer im Fall der Notwendigkeit einzuhalten; die Bischofskonferenzen können einen die Volksbräuche berücksichtigenden Ritus erstellen (c. 1119).

8. Matrikulierung: Der Trauungspfarrer oder sein Stellvertreter, bei Anwendung der Notform alle Beteiligten, sind für die Eintragung ins Trauungsbuch verantwortlich (c. 1121), die Trauung ist auch im Taufbuch zu vermerken (c. 1122). Wenn eine Ehe mit

Dispens von der kanonischen Form geschlossen wurde, muß der dispenserteilende Ortsordinarius für die Eintragung sorgen, der katholische Gatte muß ihm und seinem eigenen Pfarrer die Durchführung der Trauung melden (c. 1121, § 3). — Konvalidation oder Nichtigkeitserklärung und Lösung einer Ehe (außer durch den Tod) sind im Traubuch und im Taufbuch zu vermerken (c. 1123).³

Mischehen

Der neue CIC übernimmt das Mischehengericht des Motuproprio „*Matrimonia mixta*“ vom 31. März 1970, das eine tiefgreifende Reform der Bestimmungen des alten Rechtes mit sich gebracht hatte, und bringt nur wenige, vor allem systematische Änderungen. Die Mischehe mit einem nichtkatholischen Christen wird (vorrangig) aus ökumenischen Gründen nicht mehr dem Begriff des Ehehindernisses untergeordnet, sondern in einem eigenen Abschnitt (cc. 1124–1129) behandelt. Grundregel ist, daß Eheschließungen von in der katholischen Kirche getauften oder später in sie aufgenommenen Christen, sofern sie nicht durch einen formalen Akt später wieder von ihr abgefallen sind (Ausgetretene gelten hier nicht mehr als Katholiken), mit Christen aus den getrennten Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Autorität verboten sind (c. 1124). Ehen eines Katholiken mit einem aus der katholischen Kirche Ausgetretenen, der sich keiner getrennten christlichen Kirche angeschlossen hat, fallen an sich nicht unter den Begriff der Mischehe, sind aber faktisch gleich zu behandeln (Trauungserlaubnis des Ortsordinarius, Kautelen, c. 1071, § 1 n. 4; § 2), doch gibt es in diesem Fall nicht die Möglichkeit der Formdispens. Der Ortsordinarius kann die Erlaubnis zum Abschluß einer Mischehe erteilen, wenn ein gerechter und vernünftiger Grund vorliegt und wenn

- a) der Katholik eine Erklärung abgibt, alle Gefahr, den Glauben zu verlieren, von sich fernzuhalten, und das ehrliche Versprechen leistet, nach seinen Kräften alles zu tun, daß alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden;
- b) der nichtkatholische Partner von Erklärung und Versprechen des katholischen Partners rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird und
- c) beide Partner über Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe, die sie nicht ausschließen dürfen, belehrt werden.

Diese drei Voraussetzungen gelten als Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis (c. 1125, nn. 1–3). Die Bischofskonferenz muß über Weise und Nachweisbarkeit (Schriftlichkeit) der in jedem Fall abzugebenden Erklärung und des Versprechens nähere Normen erlassen (c. 1126). Die auch für Mischehen grundsätzlich geltende Formpflicht gilt bei Ehen mit Christen aus den Ostkirchen nur zur Erlaubtheit; bei großen Schwierigkeiten kann der Ortsordinarius von der Formpflicht dispensieren (c. 1127, § 1, § 2). Aufeinanderfolgende oder simultane religiöse Doppeltrauungen sind verboten (c. 1127, § 3). Mischehenseelsorge ist ausdrücklich vorgeschrieben (c. 1128); die Kautelenregelung (cc. 1125, 1126), die Möglichkeit der Formdispens (c. 1127) und die seelsorglichen Verpflichtungen für die Zeit nach der Eheschließung (c. 1128) gelten auch bei Eheschließungen mit Ungetauften mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (c. 1086, § 1; c. 1129).

Für den Eucharistieempfang gemischter Paare gilt c. 844; für den Gottesdienstbesuch c. 1248. Das Gesetz verlangt vom katholischen Partner die Mitfeier der Sonntagsmesse

³ Die Ordinariatskanzler Österreichs bemühten sich im Auftrag der Österr. Bischofskonferenz um die Erarbeitung einheitlicher Formulare für ganz Österreich.

in einem katholischen Ritus und den Sakramentenempfang in der Regel bei einem katholischen Spender. Nur bei Unmöglichkeit kann er sich an einen nicht katholischen Spender wenden, in dessen Kirche (nach katholischer Auffassung) das Sakrament gültig gespendet wird. Christen der orthodoxen Kirchen und Gleichgestellten kann der katholische Priester die Eucharistie nur im Ausnahmefall, anderen Christen nur im Notfall spenden (c. 844).

Geheime Eheschließung

Die früher „Gewissensehe“ genannte geheime Eheschließung ist etwas vereinfacht. Der Ordinarius kann sie aus dringenden und schweren Gründen erlauben (c. 1130). Die Erhebungen vor der Eheschließung sind geheim vorzunehmen, alle Beteiligten — Ortsordinarius, Zeugen, Gatten — sind zur Geheimhaltung verpflichtet (c. 1131). Diese Verpflichtung von Seiten des Ordinarius hört auf, wenn schweres Ärgernis oder schweres Unrecht gegen die Heiligkeit der Ehe droht (c. 1132). Die Eheschließung ist in einer besonderen Matrik im Geheimarchiv des Ordinariats einzutragen (c. 1133).

Rechtswirkungen der Ehe

1. Die grundsätzliche Gleichheit von Mann und Frau hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die zur ehelichen Gemeinschaft gehören, wird betont (c. 1135). Konsequenterweise ist die Bestimmung aufgehoben, wonach die Ehefrau dem Stand des Mannes folgt. Rechte und Pflichten der Eltern bezüglich der Kinder wurden besser formuliert: Sie haben die schwere Pflicht und das primäre Recht, für die physische und soziale sowie die kulturelle, sittliche und religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen (c. 1136).
2. Die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird im Prinzip beibehalten, wenn auch die Rechtswirkungen der Unehelichkeit gefallen sind (Einschränkungen bei Weihen und Ämtern). Die Unterteilung in verschiedene Arten der Illegitimität findet sich nicht mehr, durch die nachfolgende Ehe werden Kinder ohne Einschränkung legitimiert (cc. 1137—1140).

Trennung der Ehegatten

1. Ein erster Artikel handelt von der Auflösung des Ehebandes: Der Grundsatz der Unauflöslichkeit (c. 1141) bleibt unverändert. Die Auflösung der nicht vollzogenen Ehe — nun nicht mehr „Dispens“ genannt — zwischen zwei Getauften, aber auch zwischen einem Getauften und einem Ungetauften, geschieht durch einen päpstlichen Gnadenakt; der theoretische Fall ihrer Auflösung durch feierliche Gelübde wird nicht mehr genannt (c. 1142).
2. Das sogenannte *Privilegium Paulinum* mit seinen Anwendungsvorschriften beschränkt sich auf Ehen zweier Ungetaufter, von denen einer sich taufen lässt. Voraussetzung ist, daß der ungetauft bleibende Partner die Ehe nicht mehr unter Beachtung des Sittengesetzes („sine contumelia Creatoris“) fortsetzen will, was auch erst später nach der Taufe eintreten kann. Dies ist durch eine Befragung (Interpellation) festzustellen, die in der Regel vom Ortsordinarius vorgenommen wird, aber auch privat vom Neuge-tauften geschehen kann, jedenfalls aber im äußeren Rechtsbereich nachweisbar sein muß. Die Interpellation soll nach der Taufe erfolgen, der Ortsordinarius kann sie aber aus schwerwiegenden Gründen auch vor der Taufe erlauben oder ganz davon dispensieren, wenn durch ein summarisches Verfahren die Unmöglichkeit oder Vergeblichkeit erwiesen ist (cc. 1143—1145). Dem katholisch gewordenen Partner kann der Ortsordina-

rius auch aus wichtigen Gründen eine Mischehe mit einem andersgläubigen Christen oder sogar mit einem Nichtgetauften gestatten (c. 1147).

3. Die früher durch einen Verweis auf päpstliche Konstitutionen des 16. Jhs. geregelten Fälle sind in c. 1149 f. direkt erfaßt: der polygam lebende Neugetaufte kann eine(n) seiner Partner(innen) als Ehegatten behalten (durch formelle Eheschließung). Für die erste Gattin ist entsprechend zu sorgen. Der von seinem Gatten durch äußere Umstände (z. B. Gefangenschaft) dauernd Getrennte kann eine neue Ehe eingehen, auch wenn der andere Gatte seinerseits inzwischen getauft wurde.

4. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Praxis herausgebildet, daß der Papst jede Ehe, in der wenigstens ein Teil ungetauft ist „zugunsten des Glaubens“ auflösen kann, sogar wenn sie mit Dispens von der Religionsverschiedenheit katholisch geschlossen wurde („Privilegium Petrinum“). Eine entsprechende Bestimmung des Entwurfes 1980 fand jedoch keine Aufnahme in den promulgierten Text des CIC. Nur die Rechtsgunst des „privilegium fidei“ wird wie im alten Codex erwähnt (c. 1150).

5. Ein zweiter Artikel beschäftigt sich mit der Trennung der Ehegatten bei Aufrechttreiben des Ehebandes, also mit dem, was der alte CIC „Trennung von Tisch, Bett und Wohnung“ nannte. Bei der Ausarbeitung dieses Artikels war man sich bewußt, daß er in der Praxis wenig zur Anwendung kommen wird, aus grundsätzlichen Erwägungen behielt man ihn bei und nahm einige bedeutsame Änderungen vor.

Zunächst wird Recht und Pflicht des Zusammenlebens festgestellt (c. 1151). Dann wird das früher absolut und uneingeschränkt ausgesagte Recht der Trennung wegen Ehebruchs gemildert: Vorangestellt wird die Empfehlung, daß der unschuldige Gatte aus christlicher Liebe und aus Sorge um das Wohl der Familie dem ehebrecherischen Gatten die Verzeihung nicht verweigern soll. Unter diesem Vorbehalt bleibt das Recht der Trennung zu den alten Bedingungen bestehen (wenn nicht eigenes Verschulden oder Verzeihung vorliegt). Neu ist, daß die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wegen Ehebruchs binnen 6 Monaten der kirchlichen Autorität unterbreitet werden muß; diese hat zu erwägen, ob der unschuldige Gatte nicht doch zur Versöhnung veranlaßt werden kann (c. 1152; früher: Trennung eigenmächtig und für immer möglich).

6. Die Trennung aus anderen Gründen ist nach wie vor bei Gefahr im Verzug kraft eigener Entscheidung, sonst mit Ermächtigung des Ortsordinarius, statthaft. Die Gründe sind verallgemeinert: schwere körperliche oder seelische Bedrohung des Gatten oder der Kinder oder andere zu große Belastung des Zusammenlebens. Bei Aufhören der Gründe ist die Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen, wenn die kirchliche Autorität nicht anders verfügt (c. 1153).

7. Bei der Trennung der Ehegatten ist auch für den Unterhalt und die Erziehung der Kinder bestmöglich zu sorgen (c. 1154) Dabei wird die Bevorzugung des unschuldigen Gatten nicht mehr erwähnt.

8. Die Einschaltung der kirchlichen Autorität bei der Aufhebung der Lebensgemeinschaft wird im deutschen Sprachraum kaum gehandhabt noch auch urgert. Ob sich daran angesichts des neuen CIC pastoral etwas ändern müßte, wäre in einem größeren Zusammenhang der Pastoral für gescheiterte Ehen zu überlegen.

EhekonVALIDATION

1. Die einfache Gültigmachung (Art. I) erfordert weiterhin die Konsenserneuerung, wobei stärker auf das subjektive Wissen um die Gültigkeit der Ehe und damit auf die Möglichkeit, sich neuerlich frei für die Ehe zu entscheiden, abgezielt wird (c. 1157). Ist ein

Ehehindernis Ursache der Ungültigkeit, so muß bei einem öffentlichen (= beweisbaren) Hindernis die Konsenserneuerung in kanonischer Form erfolgen, bei einem nicht beweisbaren genügt eine private und geheime Erneuerung durch den oder durch die von der Ungültigkeit wissenden Partner (c. 1158). Ganz ähnlich wird eine wegen Konsensmangels ungültige Ehe konvalidiert: Ist der Mangel beweisbar, in kanonischer Form, wenn nicht, privat und geheim; — die Unterscheidung in rein inneren und äußereren Konsensmangel scheint nicht mehr auf (c. 1159). Die wegen Formmangels ungültige Ehe muß auf jeden Fall durch eine Eheschließung in kanonischer Form gültig gemacht werden (c. 1160).

2. Die Heilung in der Wurzel (sanatio in radice, Art. II) erfordert keine Konsenserneuerung, sie setzt einen bei der ungültigen Eheschließung von beiden Partnern geäußerten und fortdauernden vollständigen Ehewillen voraus. Sie soll daher (trotz der Vermutung für die Fortdauer des Konsenses c. 1107) nur gewährt werden, wenn die Partner wahrscheinlich das eheliche Leben fortsetzen wollen (c. 1161, § 3). Wenn der Ehekonsens anfänglich fehlte, aber später geleistet wird, kann die sanatio in radice von diesem Zeitpunkt an gewährt werden (c. 1162, § 2). Beruhte die Ungültigkeit auf einem Ehehindernis, so kann die Heilung in der Wurzel auch bei einem Hindernis natürlichen oder positiv göttlichen Rechtes von dem Augenblick an, da dieses aufhört, gegeben werden, z. B. bei einer ungültigen Zweitehe vom Tod des ersten Ehegatten an (c. 1163, § 2, — anders als im alten CIC). Selbstverständlich kann auch eine wegen Formmangels ungültige Ehe, z. B. eine Zivilehe, auf diese Weise gültig gemacht werden.

3. Die sanatio in radice macht kraft Hoheitsaktes der kirchlichen Autorität und mit dessen Zeitpunkt die Ehe gültig, wobei die kanonischen Rechtswirkungen (Legitimierung der Kinder) mit dem Zeitpunkt des früheren ungültigen Eheabschlusses rückwirkend eintreten (c. 1161, § 1—2). Sie soll nur aus gewichtigen Gründen gewährt werden, unter Umständen auch ohne Wissen eines oder beider Ehepartner (c. 1164). Zuständig ist außer dem Apostolischen Stuhl jetzt auch in einzelnen Fällen der Diözesanbischof, ausgenommen bei Hindernissen, von denen er nicht dispensieren kann und bei Hindernissen göttlichen Rechtes, die aufgehört haben (c. 1165).

Das Kapitel des alten Codex über die zweite Eheschließung, ihre Erlaubtheit und Minderstellung, findet sich im neuen CIC nicht mehr.

Die Umstellung, das Umlernen auf den neuen Codex, auch auf das neue Ehrerecht, mag für viele Seelsorger eine zusätzliche Belastung bedeuten: all diese Arbeit geschieht jedoch zum Heil der Seelen: *Suprema lex salus animarum* (vgl. c. 1752). „Wir bauen mit am Glück der anderen!“

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG:

Der Satz auf Seite 98, Zeile 26 (W. Zauner, Fest und Feier als Lebenshilfe) in Heft 2/85 heißt richtig: „Viele wollen heute die dreifache Lebenskunst wieder lernen, die schon Platon gelehrt hat: die Kunst, in der Gegenwart, im Heute zu leben, die ganze Realität der Stunde erfassen ($\alpha\iota\sigma\theta\eta\sigma\iota\varsigma$); die Kunst, seine Vergangenheit zu verarbeiten ($\mu\nu\eta\mu\eta$), sowie die Kunst, eine Zukunft zu entwerfen ($\hat{\epsilon}\lambda\pi\iota\varsigma$). Es geht dabei nicht um diese oder jene kleine Fertigkeit und Raffinesse, sondern um eine grundsätzliche Einstellung zum Leben als ganzem.“